

Wissenswertes aus der Versicherungswelt

NEWSLETTER – August 2013

Helmpflicht für Radfahrer kommt durch die Hintertür

Radfahrer, die ohne Helm am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, müssen im Falle eines Unfalls auch bei schuldlos erlittenen Verletzungen damit rechnen, dass sie nicht voll entschädigt werden, wenn das Tragen eines Helmes die Unfallfolgen hätte verhindern oder lindern können. Dies gilt auch, wenn sie am Unfall vollkommen schuldlos sind. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Schleswig-Holstein (Az.: 7 U 11/12) im Juni 2013 als Urteil gesprochen. Nach Meinung des Gerichts trägt der Radfahrer, der ohne Radhelm am öffentlichen Straßenverkehr teilnimmt, eine Mitschuld an dem selbst erlittenen Schaden.

Verkehrsanwälte rechnen nun damit, dass dieses und andere in diese Richtung zielende Urteile demnächst vom Bundesgerichtshof bestätigt werden.

Auch wenn bisher in solchen Fällen, beispielsweise die OLGs Düsseldorf, Nürnberg oder Stuttgart anders entschieden haben, spricht jetzt vieles dafür, dass die BGH Richter dem Urteil aus Schleswig-Holstein folgen werden. Rückblickend hatte es auch vor der gesetzlichen Einführung der Helmpflicht für Motorradfahrer oder der Gurtpflicht für Autofahrer ähnliche Urteile gegeben, bei denen verletzte Unfallopfer schlussendlich ein Mitverschulden an ihren eigenen Schäden zu verantworten hatten. Nachdem es mittlerweile genug Studien gibt, die wissenschaftlich belegen, dass der Radhelm Radfahrer wirksam schützen kann, sieht es so aus, als ob es nur eine Frage der Zeit ist, bis ein entsprechendes BGH Urteil letztinstanzlich ergehen wird.

In einer Studie der Unfallforschung der Versicherer wurde festgestellt, dass Fahrradfahrer im Durchschnitt mit einer Geschwindigkeit von 22 km/h unterwegs sind. Schon bei einem Unfall mit 12 km/h, kann bei einem Sturz der Aufprall mit dem Kopf auf die Fahrbahn schwerste oder gar tödliche Verletzungen auslösen, wobei in den meisten Fällen ein Radhelm wirksam Kopfverletzungen verhindern oder lindern kann.

Bisher gibt es keine gesetzliche Pflicht für Radfahrer einen Helm zu tragen. In dem anfangs genannten Urteil hat das OLG Schleswig-Holstein einer Radfahrerin, die ohne Helm schwer am Kopf verletzt wurde, weil ein Autofahrer fahrlässig eine Fahrzeugaufklappung geöffnet hatte, 20 % Mitschuld zugesprochen. Solche Urteile werden vermutlich bald geltendes Recht. Fahrradfahrer, die sich dann mangels Helm Kopfverletzungen zuziehen, müssen mit weniger Schmerzensgeld, einer geringeren Verdienstausschüttung, geringeren Renten und sonstigen Abzügen rechnen. Damit kann schon ein Fahrradunfall zum wirtschaftlichen Ruin führen.

TIPP: Radfahrer, die partout keinen Helm tragen wollen, sollten zumindest eine private Unfallversicherung in ausreichender Höhe abschließen. Diese zahlt bei Invalidität, unabhängig davon, ob eine Helm getragen wurde oder nicht. Sprechen Sie uns an!

Bei Fragen und für ergänzende Informationen wenden Sie sich bitte an:

ACCURA Versicherungsmakler GmbH
Eichendorffstr. 134, 90491 Nürnberg
Tel.-Nr.: 09 11 / 5 80 70 – 0, Fax: 09 11 / 5 80 70 60
Email: info@accura.de

ACCURISK Risikomanagement Versicherungsmakler GmbH
Eichendorffstr. 134, 90491 Nürnberg
Tel.-Nr.: 09 11 / 5 80 70 – 99, Fax: 09 11 / 5 80 70 61
Email: info@accurisk.de

IMPRESSUM: Herausgeber : ACCURA Versicherungsmakler GmbH ; V. i. s. d. P.: Dirk Heitmann